

Statut der Partei des Demokratischen Sozialismus

Beschlossen auf der 2. Tagung des 2. Parteitages der PDS;
bestätigt durch die Urabstimmung
vom 19. August bis zum 20. September 1991

Präambel

Eingedenk der wechselvollen Geschichte der sozialistischen Idee und der Linken in Deutschland, des Scheiterns des Versuchs, Sozialismus ohne Demokratie zu begründen, der ehrlichen Anstrengungen, der Irrtümer und der tragischen Erfahrungen jener Epoche;

in Respekt vor dem Widerstand gegen totalitäre Diktatur jeglicher Art, dem Antifaschismus, dem Aufbruch des Herbstes Neunzehnhundertneundachtzig;

den Ideen demokratischer Revolutionen verpflichtet;

in Überzeugung von der Notwendigkeit gesellschaftlicher Alternativen und in Verantwortung für Vergangenes, Bestehendes und Zukünftiges haben Sozialistinnen und Sozialisten für die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) Grundsätze ihres Wirkens bestimmt und ihrer Organisation ein Statut gegeben.

1. Ihrem Namen verpflichtet, strebt die Partei demokratischen Sozialismus an. Das bedeutet eine Gesellschaft, deren Entwicklung Frieden, Gewaltfreiheit und soziale Gerechtigkeit, Abschaffung der Ausbeutung des Menschen und des Raubbaus an der Natur, soziale und kulturelle Gleichstellung der Geschlechter, Rassen und Völker, demokratische Selbstbestimmung des Menschen, reale Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und hohe Lebensqualität für alle hervorbringt, und die auf einer am Gemeinwohl orientierten, human organisierten und hochproduktiven Wirtschaft beruht.

2. Für das angestrebte Ziel des demokratischen Sozialismus nutzt die PDS alle Möglichkeiten demokratischer Selbstbestimmung mittels außerparlamentarischer Bewegung wie parlamentarischer Aktion. Sie erstrebt eine grundlegende Ausdehnung und qualitative Weiterentwicklung der Demokratie auf allen Ebenen menschlichen Zusammenlebens und setzt sich für neue Formen demokratischer Selbstorganisation ein, insbesondere für direkte Demokratie und aktive Teilnahme der Menschen an den politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Planungs- und Entscheidungsprozessen.

3. Die PDS orientiert ihre Politik nicht allein am Nationalstaatlichen, denn die Bundesrepublik Deutschland ist ein Teil Europas und der vom Nord-Süd-Konflikt gekennzeichneten Welt. Insbesondere existentielle Probleme dieser Welt, wie Hunger und Armut, Arbeitslosigkeit und Analphabetismus, Umweltzerstörung und militäri-

sche Konfrontation bedürfen internationaler solidarischer Lösungen, zu denen die PDS beitragen muß.

4. Die PDS ist offen für Menschen, die sich für die Verwirklichung der Grundsätze des demokratischen Sozialismus einsetzen. Ihren Zielen gemäß üben die Mitglieder aktive Toleranz, praktische Solidarität, Pluralismus und kulturvollen Meinungsstreit sowohl in ihren eigenen Reihen als auch beim Umgang mit demokratischen Parteien und Bewegungen im In- und Ausland.

I. Name, Sitz

(1) Die Partei führt den Namen Partei des Demokratischen Sozialismus. Die Kurzbezeichnung lautet PDS.

(2) Sie ist Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Sitz der Partei ist Berlin.

II. Mitgliedschaft

(1) Mitglied der PDS kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der politischen Programmatik der Partei bekennt und ihr Statut anerkennt.

(2) Der Eintritt in die PDS erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung gegenüber einem Organ einer Gliederung der Partei. Die Mitgliedschaft wird nach Ablauf von vier Wochen mit Aushändigung der Mitgliedskarte gültig, sofern kein Einspruch erfolgt ist. Dies gilt auch für vormalige Mitglieder der PDS, ob ausgetreten oder ausgeschlossen, sofern nicht die Bestimmungen nach II.(7) gelten.

(3) Gegen eine Eintrittserklärung kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben werden. Ein solcher Einspruch ist begründet bei der zuständigen Schiedskommission geltend zu machen. Gegen deren Entscheidung kann bei der Schiedskommission der übergeordneten Ebene Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Bundesschiedskommission ist endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

(5) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe der Mitgliedskarte gilt als Austrittserklärung. Entrichtet ein Mitglied 6 Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus der Partei.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen das Statut der Partei oder erheblich gegen die Grundsätze der politischen Programmatik verstoßen und damit der Partei schweren Schaden zugefügt hat. Der Ausschluß ist die einzige Ordnungsmaßnahme gegen Mitglieder.

(7) Einen Ausschluß kann nur eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsgerichtsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung der Partei beschließen. Dabei ist eine Sperrfrist für einen möglichen Wiedereintritt zu bestimmen.

Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und den Verfahrensbeteiligten entsprechend den Maßgaben der Schiedsordnung zuzustellen.

Die Einleitung eines Ausschlußverfahrens ist bei der zuständigen Schiedskommission zu beantragen. Die Zuständigkeit wird in der Schiedsordnung geregelt.

(8) Gegen den Entscheid der Schiedskommission besteht das Recht auf Einspruch bei der Schiedskommission der nächst höheren Ebene bis zur Bundesschiedskommission der Partei, deren Entscheidung endgültig ist.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- an der politischen Meinungs und Willensbildung in der Partei uneingeschränkt mitzuwirken, im besonderen durch seine Beteiligung am Diskussionsprozeß, an Urabstimmungen, an Wahlen zu den Parteiorganen und Gremien aller Gliederungen sowie durch Anträge;
- sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und umfassend und wahrheitsgemäß informiert zu werden;
- zu allen Parteiangelegenheiten ungehindert Stellung zu nehmen, Vorschläge öffentlich zu unterbreiten und Anträge an die Beschlußgremien aller Ebenen der Partei zu stellen;
- für die Propagierung seiner politischen Auffassungen die Informations und Kommunikationsmedien der Partei zu nutzen;
- an den Beratungen der Delegiertenkonferenzen und der Vorstände aller Ebenen als Gast teilzunehmen und im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung das Rederecht zu beantragen;
- auf Anhörung sowohl bei Mitglieder bzw. Vertreterversammlungen als auch bei der Verhandlung von Schiedsgerichten, die einen ihn betreffenden Antrag auf Ordnungsmaßnahmen behandeln;
- an der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der Organe der Partei in geeigneter Weise mitzuwirken;
- innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst zur Kandidatur vorzuschlagen;
- sich frei und selbstbestimmt in einer Organisation der Basis politisch zu engagieren;
- sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der gemeinsamen Einflußnahme im Rahmen der politischen Grundsätze und des Statuts der PDS eigenständig zu vereinigen (in Plattformen, Fraktionen, Foren u.ä.);
- an der Aufstellung von KandidatInnen der PDS für die parlamentarischen Vertretungskörperschaften aller Ebenen mitzuwirken und sich selbst um eine solche Kandidatur zu bewerben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die politischen Grundsätze der Partei zu vertreten und die Regeln des Statuts zu beachten;
- die statutengemäß gefaßten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren;
- regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsrichtlinie zu entrichten, wobei Mitgliederversammlungen bzw. Vorstände Mitglieder auf deren begründeten Antrag hin teilweise oder vollkommen von der Pflicht zur Beitragszahlung zeitlich befristet befreien können.

Von jedem Parteimitglied ist zu erwarten, daß es sich den Zielen und Grundsätzen der PDS entsprechend innerhalb wie außerhalb der Partei solidarisch und tolerant verhält und handelt.

IV. Gleichstellung

Zur Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder und der Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung gelten folgende Prinzipien:

- (1) Bei allen innerparteilichen Wahlen von Vorständen und von VertreterInnen ist grundsätzlich ein mindestens 50%iger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der besonderen Begründung und eines Beschlusses der entsprechenden Versammlung.
- (2) Bei der Nominierung von KandidatInnen für die Wahlen zu den parlamentarischen Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens 50%igen Frauenanteil in der Fraktion bzw. Abgeordnetengruppe hinzuwirken.
- (3) Es sind politische und organisatorisch-technische Bedingungen zu gewährleisten, daß Frauen, Alleinerziehende und Familien mit Kindern sich aktiv in das politische Leben der Partei einbringen können.
- (4) Frauen haben das Recht, innerhalb der PDS eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen durchzuführen.
- (5) Die Rechte von sozialen, nationalen und kulturellen Minderheitsgruppen in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozeß und den entsprechenden Organen der Partei sind durch besondere Regelungen zu garantieren.
- (6) Es sind organisatorisch technische wie politisch-strukturelle Voraussetzungen zu schaffen, daß Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt an den politischen Willensbildungsprozessen in der PDS teilnehmen können und sich ihre aktive Mitarbeit praktisch verwirklicht. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung und/oder Ausgrenzung ist entschieden zu begegnen.

V. Mitwirkung von SympathisantInnen

(1) Nichtmitglieder, die sich für Vorhaben der Partei engagieren (SympathisantInnen), können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und Mitgliederrechte wahrnehmen. Über den Umfang der den SympathisantInnen zu übertragenden Mitgliederrechte entscheiden die jeweiligen Gruppen, Organisationen und Verbände selbst.

(2) Folgende Mitgliederrechte können nicht auf SympathisantInnen übertragen werden: das Stimmrecht in Finanz- und Satzungsangelegenheiten der Partei, passives Wahlrecht bei den Wahlen zu Funktionen in der PDS (Vorstände, Schiedskommission, Statutenkommission u.ä.), die Teilnahme an Urabstimmungen in der Partei.

(3) SympathisantInnen können von Organisationen und Zusammenschlüssen der PDS zu Delegiertenkonferenzen, einschließlich dem Parteitag, gewählt werden. Ihre Delegiertenrechte sind durch die Bestimmungen des Punktes V.(2) eingeschränkt.

(4) Über die Rechte von SympathisantInnen in den offen tätigen Zusammenschlüssen der Partei, insbesondere auch bei Wahlen, bestimmen deren Satzungen.

VI. Gliederung

Die PDS gliedert sich in Landesverbände, Kreisverbände und Organisationen der Basis.

VI. 1. Landesverband

- (1) Die Kreisverbände eines Bundeslandes bilden den Landesverband. Landesverbände führen den Namen PDS, bzw. einen Namen, der eindeutig ihre Zugehörigkeit zur PDS ausweist, mit dem Zusatz des jeweiligen Ländernamens.
- (2) Die Landesverbände haben im Rahmen des Parteistatuts Satzungsautonomie.
- (3) Die Landesverbände entwickeln im Rahmen der politischen Grundsätze der Partei eine ihren regionalen Bedingungen entsprechende Programmatik.

VI. 2. Kreisverband

- (1) Die Organisationen der Basis eines oder mehrerer Verwaltungskreise bilden den Kreisverband. Die Kreisverbände schaffen sich ihre Organe und Gremien im Rahmen der Landesverbandssatzung und des Parteistatuts.
- (2) Die Delegiertenkonferenzen/Mitgliedervollversammlungen des Kreisverbandes wählen entsprechend einem Delegiertenschlüssel die Delegierten zum Landes- und zum Bundesparteitag.

VI. 3. Organisation der Basis

(1) Die Mitglieder der PDS können Organisationen der Basis sowohl nach dem Wohnortprinzip, als auch in Betrieben und Einrichtungen, oder nach bestimmten politischen Themenfeldern oder sozialen Interessen bilden. Die Organisation der Basis gliedert sich in einen Kreisverband ein.

(2) Organisationen der Basis führen Mitgliedervollversammlungen durch und wählen Delegierte zur Kreisdelegiertenkonferenz. Die Mitglieder können sich bei Erfordernis in Untergruppen der Organisation der Basis zusammenschließen.

(3) Organisationen der Basis können sich in Orts oder Gemeindeverbänden zusammenschließen.

VI. 4. Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

(1) Gliederungen, die in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen Grundsatzbeschlüsse oder das Statut der PDS verstoßen, können durch einen mit Zweidrittel- Mehrheit gefaßten Beschluß der Delegiertenkonferenz der übergeordneten Parteigliederung aufgelöst werden.

(2) Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

(3) Gegen den Auflösungsbeschluß besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission. Gegen deren Entscheidung kann Widerspruch bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit der Gliederung ausgesetzt.

VII. Zusammenschlüsse

(1) Mitglieder und Gruppen der Partei haben das Recht, sich in regionalen und bundesweiten Zusammenschlüssen zu vereinigen, die sich auf der Basis von gemeinsamen spezifischen sozialen Interessen, bestimmten politischen Themen- und Tätigkeitsfeldern oder Weltanschauungen bilden.

(2) Derartige Zusammenschlüsse können sich im Rahmen des Parteistatuts eine eigene Satzung geben. Sie können einen eigenen Namen führen, der eindeutig ihre Zugehörigkeit zur PDS ausweist. Sie sind prinzipiell offen und öffentlich politisch tätig.

(3) Die politische Tätigkeit der Zusammenschlüsse muß sich im Rahmen der Grundsätze der politischen Programmatik der Gesamtpartei bewegen. Sie können eigenständige politische Erklärungen in ihrem Namen abgeben und selbstbestimmt ihre Beziehungen zu anderen politischen Vereinigungen entwickeln. Zusammenschlüsse können anderen Vereinigungen oder Dachorganisationen auf Grund eines Beschlusses ihrer Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Vorstand der zuständigen Gliederung beitreten.

(4) Zusammenschlüsse sind keine Gliederungen der PDS im Sinne des Statuts. Landes- oder bundesweit tätige Zusammenschlüsse bringen sich auf allen Ebenen der Parteigliederung unmittelbar in den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß ein.

(5) Für ihre politische Tätigkeit können Zusammenschlüsse im Rahmen der Finanzplanung der entsprechenden Gliederung Mittel beantragen. Die Zusammenschlüsse erstellen einen Jahresplan über die eigenverantwortliche Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel. Sie unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechenschaftslegung gegenüber den zuständigen Vorständen und der Prüfung durch die Finanzrevisionskommissionen der PDS.

(6) Zusammenschlüssen, die in ihren Satzungen, Beschlüssen oder ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die politischen Grundsätze der PDS bzw. deren Statut verstoßen, kann durch die Delegiertenkonferenz der jeweiligen Gliederung mit einer Zweidrittel- Mehrheit der Delegierten das Recht abgesprochen werden, als Struktur der PDS politisch aufzutreten. Gegen eine solche Entscheidung haben die betroffenen Zusammenschlüsse Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.

VIII. Bundesorgane

(1) Organe der PDS auf Bundesebene sind:

- Bundesparteitag
- Parteivorstand
- Parteirat

VIII.1. Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Partei. Er wird für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt.

(2) Der Bundesparteitag nimmt Stellung zu internationalen und nationalen Fragen und beschließt die politische Strategie und die Grundlinien der aktuellen Politik der Partei. Er nimmt die Berichte des Parteivorstandes, der Bundesschiedskommission und der zentralen Finanzrevisionskommission entgegen. Der Parteitag bezieht Stellung zur parlamentarischen Arbeit der PDS-Abgeordneten.

(3) Der Bundesparteitag beschließt über Programm und Statut der PDS mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten. Er beschließt ferner

- die Beitrags- und Finanzordnung;
- die Schiedsordnung;
- die Rahmenwahlordnung zu den Parteiwahlen;
- das Wahlprogramm für Bundestags- und Europawahlen;
- über die Durchführung von Urabstimmungen.

(4) Die Neuwahl des Parteitag ist mindestens 12 Wochen vor seinem ersten Tagungstermin auszuschreiben. Einzelne Mitglieder des Parteitages können von den delegierenden Vertreterversammlungen jederzeit abgewählt und deren Mandate durch eine Neuwahl vergeben werden.

(5) Der Schlüssel für die Wahl der Delegierten zum Parteitag wird vom Parteivorstand nach Bestätigung durch den Parteirat beschlossen. Er berücksichtigt in erster Linie die Mitgliederstärke der delegierenden Verbände. Auf 800 Mitglieder entfallen zwei Mandate. Jeder Landesverband erhält mindestens 4 Mandate (Grundmandate). Die ordentlichen Parteitagsdelegierten werden zu mindestens 80% auf Mitgliederversammlungen des Landes bzw. Kreisverbandes oder auf Kreisdelegiertenkonferenzen gewählt.

(6) Arbeits- und Interessengemeinschaften und ähnliche innerparteiliche, thematische Zusammenschlüsse, die bundesweit wirken bzw. von besonderer politischer Bedeutung für den Meinungs- und Willensbildungsprozeß der Gesamtpartei sind, die organisatorische Festigkeit besitzen und spezifische politische Themen- und Tätigkeitsfelder repräsentieren, können auf Bundesdelegiertenkonferenzen bzw. Hauptversammlungen entsprechend dem Delegiertenschlüssel ordentliche Delegierte zum Parteitag wählen. Die Anzahl dieser Mandate darf höchstens 20% der stimmberechtigten Parteitagsdelegierten betragen.

(7) Mit beratender Stimme können am Parteitag teilnehmen

- Mitglieder des Parteivorstandes,
 - Mitglieder des Parteirates,
 - Mitglieder der Bundesschiedskommission,
 - Mitglieder der zentralen Finanzrevisionskommission,
 - Mitglieder der Bundestagsfraktion der PDS,
- sofern sie nicht Delegierte sind.

(8) Der Bundesparteitag wählt in geheimer Wahl:

- die/den Parteivorsitzende/n
- drei stellvertretende Parteivorsitzende
- den/die Schatzmeister/in
- den/die Bundesgeschäftsführer/in
- mindestens 10, maximal 14 weitere Mitglieder des Parteivorstandes
- die Bundesschiedskommission
- die zentrale Finanzrevisionskommission.

(9) Der Parteitag kann eine/n Ehrenvorsitzende/n der PDS wählen. Die/der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Tagungen des Parteivorstandes und des Parteirates teilnehmen.

(10) Der Parteitag ist ein ständiges, arbeitendes Organ der Partei. In der Zeit zwischen den Tagungen des Plenums arbeiten die Delegierten in Arbeitskreisen und Kommissionen, die vom Parteitag gewählt oder in Verantwortung des Vorstandes gebildet werden. Deren Aufgabe ist es, Anträge an den Parteitag zu beraten und die Entscheidungen des Parteitages und des Parteivorstandes vorzubereiten.

(11) Es liegt in der Verantwortung der Arbeitskreise, Kommissionen und des Parteivorstandes, die wichtigsten, durch das Plenum des Parteitages zu behandelnden Probleme den Mitgliedern und Sympathisanten zur öffentlichen Diskussion zu unterbreiten. Bis spätestens 30 Tage vor der Tagung des Parteitages sind in der Regel die zur Beschlußfassung vorgesehenen wichtigen Materialien und alle Anträge zu publizieren. Den Delegierten sind die Anträge bis 3 Wochen vor der Tagung zuzustellen.

(12) Anträge an den Parteitag können von einzelnen Mitgliedern, von Mitgliedergruppen und Verbänden sowie von Zusammenschlüssen der Partei gestellt werden. Zur Behandlung im Plenum gelangen sie auf Antrag eines Arbeitskreises oder einer Kommission des Parteitages oder durch die Unterstützung von 35 Delegierten. Anträge an den Parteitag sind bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung einzureichen, damit sie zur Behandlung im Plenum gelangen können.

(13) Dringlichkeits- oder Initiativanträge können unmittelbar in das Plenum eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens 20 Delegierte. Über ihre Behandlung entscheidet das Plenum auf Empfehlung der Antragskommission mit einfacher Mehrheit.

(14) Der Parteitag wird durch den Parteivorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Er tagt öffentlich. Die Einberufung einer ordentlichen Tagung erfolgt schriftlich mindestens 10 Wochen vor dem Tagungstermin. Der Parteitag ist beschlußfähig, wenn über 50% der gewählten Delegierten anwesend sind.

Der Parteitag muß vom Parteivorstand auf Verlangen von einem Viertel der Parteitagsdelegierten, des Parteirates oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Kommt der Parteivorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von 4 Wochen nach, so können die die Einberufung Fordernden ein Organisationskomitee bilden, das den Parteitag einberuft.

Mit der Einberufung einer Plenartagung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Zu einzelnen Tagungsordnungspunkten kann der Parteitag in geschlossener Sitzung beraten.

(15) Das Protokoll des Parteitages ist durch den/die Bundesgeschäftsführer/in und die/den Vorsitzende/n des Parteitagspräsidiums zu beurkunden. Die Beschlüsse des Parteitages sind innerhalb von 3 Wochen zu veröffentlichen.

VIII. 2. Der Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand ist ein Organ der Bundespartei und das höchste politische Leitungsgremium zwischen den Tagungen des Parteitages. Er beschließt nach Maßgabe des Parteiprogramms und der Beschlüsse des Bundesparteitages über Art und Weise des Eingreifens der Partei in das aktuelle politische Geschehen, berät über parlamentarische und außerparlamentarische Aktionen und wirkt für die politisch-organisatorische Umsetzung der Beschlüsse.

(2) Er wird geleitet von dem/der Parteivorsitzenden, der/die die Partei nach außen und im Rechtsverkehr vertritt. Die/der Parteivorsitzende, ihre/seine gleichfalls direkt

vom Parteitag gewählten StellvertreterInnen, der/die Bundesgeschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in sind gleichberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

Ist ein/e vom Parteitag gewählte/r Funktionsträger/in nicht willens oder nicht in der Lage, seine/ihre Funktion auszuüben, so kann der Parteivorstand eines seiner Mitglieder mit der amtierenden Wahrnehmung dieser Funktion beauftragen. Der Parteivorstand kann der/dem Parteivorsitzenden wie den anderen vom Parteitag in eine bestimmte Funktion gewählten Mitgliedern des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder das Mißtrauen aussprechen. In diesem Fall ist der Parteitag innerhalb von 10 Tagen einzuberufen und kurzfristig durchzuführen. Bis zu dessen Entscheidung ist die/der Betreffende von der Funktion entbunden.

(3) Der Parteivorstand ist dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig. Ferner ist er verpflichtet, über seine Tätigkeit und seine Beschlüsse den Parteirat ausreichend und rechtzeitig zu informieren sowie dessen Empfehlungen und Einsprüche zu prüfen. Ist der Parteivorstand entgegen dem Einspruch des Parteirates von der Richtigkeit seiner politischen Entscheidungen überzeugt, kann er diesen mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder zurückweisen. Hält der Parteirat seinerseits mit einer Zweidrittelmehrheit an seinem Einspruch fest, muß der Parteivorstand den Parteitag innerhalb einer Woche zur Klärung einberufen. Die Mitglieder des Parteivorstandes sind verpflichtet, auf Antrag des Parteirates einzeln oder vollzählig an dessen Beratungen teilzunehmen.

(4) Der Parteivorstand entwickelt seine politische Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Parlamentsfraktionen und den Landesvorständen sowie den Kommissionen, Arbeitskreisen und Beiräten. An seinen Beratungen nehmen der/die Leiter/in der Geschäftsstelle, die/der Vorsitzende der PDS Fraktion im Bundestag, der/die Sprecher/in des Parteirates und der/die Pressesprecher/in als Gäste mit beratender Stimme teil. Weitere Gäste können an den Beratungen des Vorstandes auf Antrag teilnehmen; ihnen kann Rederecht gewährt werden. Die Tätigkeit des Parteivorstandes ist öffentlich und transparent zu gestalten. Tagesordnung, Inhalt, Diskussion und Ergebnisse der Tagungen des Parteivorstandes sind zu veröffentlichen.

(5) Der Parteivorstand schafft sich zur Realisierung seiner Aufgaben eine Bundesgeschäftsstelle.

(6) Der Parteivorstand arbeitet mit den zentralen finanziellen Mitteln der PDS auf der Grundlage des Finanzplanes und der Finanzordnung.

Er erstattet jährlich in besonderer Verantwortung der/des vom Parteitag gewählten Schatzmeisterin/s öffentlich Bericht über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel und die Verwaltung des Parteivermögens. Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Aufsicht über die finanz- und vermögenspolitischen Entscheidungen.

VIII. 3. Der Parteirat

(1) Der Parteirat wird gebildet durch geheim gewählte Vertreterinnen der Landesverbände, der bundesweit tätigen Interessen- und Arbeitsgemeinschaften, des Beirates der Alten u. ä. innerparteilicher Zusammenschlüsse sowie der Bundestagsfraktion.

(2) Der Parteirat ist ein Delegiertengremium der Gesamtpartei mit Konsultativ-Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Parteivorstand. Die analytische Arbeit des Parteirates bezieht sich auf die Erfahrungen bei der Umsetzung von Beschlüssen des Parteivorstandes innerhalb der Landesverbände, Interessen- und Arbeitsgemeinschaften. Der Parteirat hat die Aufgabe, wesentliche politische Konfliktfelder innerhalb der Partei zu benennen, die unterschiedlichen Positionen zu diskutieren und Vorschläge für den praktischen Umgang mit diesen Konflikten zu entwickeln, um die Politikfähigkeit der PDS zu befördern. Er nimmt zur Tätigkeit des Parteivorstandes Stellung, kontrolliert sie, unterstützt diese durch Vorschläge und kann nötigenfalls seinen Einspruch geltend machen. Der Parteirat ist durch den Parteivorstand zu konsultieren vor Beschlüssen mit weitreichenden politischen Konsequenzen. Der Einspruch des Parteirates gegen Beschlüsse des Parteivorstandes, die seines Erachtens gegen die vom Parteitag formulierte politische Richtlinie oder gegen den Finanzplan verstoßen, hat orientierenden Charakter. Er verpflichtet den Parteivorstand, nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Wird ein Einspruch des Parteirates vom Parteivorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder zurückgewiesen, so kann dieser seinerseits mit einer Zweidrittelmehrheit auf seinem Einspruch bestehen. In diesem Fall hat der Parteivorstand den Parteitag innerhalb von einer Woche einzuberufen.

(3) Der Parteirat kann seinerseits mit zwei Dritteln seiner Mitglieder vom Parteivorstand die Einberufung des Parteitages verlangen.

(4) Der Parteirat bestätigt den Delegiertenschlüssel für die Wahlen zum Parteitag.

(5) Der Parteirat widerspiegelt die wirksamsten in der Partei vorhandenen Positionen und Strömungen. Die VertreterInnen der Landesverbände (2–8, abgestuft nach der Mitgliederstärke und paritätisch quotiert) werden auf den Landesparteitagen geheim gewählt. Sie stellen mindestens zwei Drittel der Gesamtmitglieder des Parteirates. Die VertreterInnen der bundesweiten Arbeits- und Interessengemeinschaften, Plattformen u. ä. werden auf Bundesdelegiertenkonferenzen oder Hauptversammlungen dieser Zusammenschlüsse geheim gewählt. Die delegierenden Gremien können ihre VertreterInnen im Parteirat jederzeit abwählen und in geheimer Wahl neue bestimmen.

(6) Der Parteirat tagt mindestens einmal in zwei Monaten.

(7) Zu Mitgliedern des Parteirates können nicht gewählt werden: Mitglieder des Parteivorstandes, Mitglieder der Bundesschiedskommission und der zentralen Finanzrevisionskommission.

(8) Der Parteirat wählt zwei gleichberechtigte SprecherInnen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Rahmen des Finanzplanes werden für seine Tätigkeit finanzielle Mittel bereitgestellt.

(9) Als ständige Gäste mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen des Parteirates Mitglieder des Parteivorstandes teil. Weitere Gäste, insbesondere die Vertreter von Kommissionen, Arbeitskreisen und Projektgruppen, können auf Einladung durch den Parteirat oder auf Antrag an den Beratungen teilnehmen. Sie können auf Beschluß des Parteirates, entsprechend seiner Geschäftsordnung, Rederecht erhalten. Die Tätigkeit des Parteirates ist öffentlich und transparent zu gestalten. Tagesordnung, Inhalt, Diskussion und Ergebnisse der Tagungen des Parteirates sind zu veröffentlichen.

IX. Die Bundesschiedskommission

(1) Der Bundesparteitag wählt eine Bundesschiedskommission. Die Schiedskommission schlichtet und entscheidet Streitfälle in der Partei hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Statuts. Sie ist höchste Beschwerde- und Berufungsinanz für Mitglieder bei Einsprüchen gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Gremien und Organen der PDS, gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Parteiebenen, einschließlich Ausschlüssen aus der Partei, sowie bei der Anfechtung von Parteiwahlen. Die Arbeit der Bundesschiedskommission regelt die vom Parteitag zu beschließende Schiedsordnung.

(2) Die Bundesschiedskommission wird für zwei Jahre gewählt. Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sein, nicht der Bundestagsfraktion oder einer Landtagsfraktion angehören und nicht in einem Dienstverhältnis zur PDS stehen oder auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

X. Die zentrale Finanzrevisionskommission

(1) Der Bundesparteitag wählt eine zentrale Finanzrevisionskommission. Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission erfüllen die Aufgaben der RechnungsprüferInnen gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz. Ihnen obliegt die Prüfung der Finanztätigkeit des Parteivorstandes, seiner Geschäftsstelle und der gesamten Partei. Sie prüft jährlich die Einnahmen und Ausgaben der Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß den §§ 23–31 des Parteiengesetzes.

(2) Die Finanzrevisionskommission wird für zwei Jahre gewählt. In die Revisionskommission dürfen nicht gewählt werden: Mitglieder des Parteivorstandes, eines Landesvorstandes, Angestellte der PDS oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen, sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

XI. Urabstimmungen

(1) Der Bundesparteitag kann zur Bestätigung von Grundsatzdokumenten (z. B. Programm und Statut) bzw. grundsätzlichen Entscheidungen eine Urabstimmung beschließen und mit ihrer Durchführung den Parteivorstand beauftragen.

(2) Beschlüsse über die Auflösung der Partei oder die Fusion mit anderen Parteien sind der Mitgliedschaft zur Urabstimmung zu unterbreiten.

(3) Die vom Parteitag zur Urabstimmung unterbreiteten Dokumente und Beschlüsse gelten entsprechend dem Ergebnis als bestätigt, geändert oder abgelehnt. Sie treten erst nach deren Annahme in der Urabstimmung in Kraft.

(4) Auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände ist zu grundsätzlichen programmatischen oder statutarischen Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

XII. Wahlen

(1) Der Parteitag beschließt eine Rahmenwahlordnung für Wahlen in der Partei. Für alle Wahlen werden durch die zuständigen Organe Wahlordnungen beschlossen.

(2) Die Wahlen der Mitglieder der Vorstände, Schiedskommissionen, Finanzrevisionskommissionen und der Delegierten zu VertreterInnenversammlungen sind geheim. Bei anderen Wahlen in der Partei kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(3) Ein und dieselbe Wahlfunktion in der Partei darf nicht länger als 8 Jahre hintereinander von einem Mitglied ausgeübt werden. Eine abermalige Wahl ist danach nur nach Ablauf einer vollen Wahlperiode möglich.

(4) Die Repräsentanz von Minderheiten auf Delegiertenkonferenzen und in Vorständen ist durch geeignete Wahlverfahren (z. B. Listenwahl, Beschränkung der Stimmenzahl o. a.) zu sichern.

(5) Vorstände und andere Organe der Partei können auch während der Wahlperiode von den Gremien, die sie gewählt haben, abgewählt werden.

(6) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit ihrer Durchführung angefochten werden.

(7) Über die Aufstellung von KandidatInnen der PDS zu Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen entscheidet unter Beachtung der Bestimmungen der Wahlgesetze und im Einklang mit dem Bundesstatut und der Wahlordnung der PDS die Vertreterversammlung der Gliederungsebene, die territorial dem Wahlgebiet entspricht. Stimmt ein Wahlgebiet bei Kommunalwahlen nicht mit den territorialen Abgrenzungen der Gliederung der PDS überein, so geht das Recht der Aufstellung von KandidatInnen für die PDS auf eine Vertreterversammlung von Delegierten der im Wahlgebiet tätigen PDS-Strukturen über. Diese Delegiertenver-

sammlung wählt einen »Wahlvorstand«. Für die Einreichung des Wahlvorschlags der PDS zeichnen die Präsidien (Versammlungsleitungen) der die Kandidaten nominierenden Vertreterversammlungen verantwortlich.

XIII. Statutenänderung

(1) Änderungen am Statut können nur vom Parteitag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Einschneidende Änderungen bedürfen einer breiten innerparteilichen Diskussion. Sie können auf Beschluß des Parteitages den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden.

XIV. Auflösung, Verschmelzung

(1) Beschlüsse des Parteitages über die Auflösung der Partei oder die Fusion mit anderen Parteien sind der Mitgliedschaft zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die entsprechenden Beschlüsse treten erst mit ihrer Bestätigung durch die Urabstimmung in Kraft und dürfen nicht vor dieser ausgeführt werden.

XV. Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei

(1) Die materiellen und finanziellen Mittel der Partei werden durch die Vorstände der Partei auf allen Ebenen gemäß den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Finanzordnung verwaltet.

(2) Einnahmequellen der Partei sind Mitgliedsbeiträge, Spenden, Wahlkampfkostenrückerstattung und sonstige Einnahmen. Die Verteilung der Einnahmen der Partei erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Finanzordnung und wird im jährlichen Finanzplan geregelt.

(3) Die Mitglieder der Partei entrichten entsprechend ihrem Einkommen die Mitgliedsbeiträge zur Sicherung der politischen Arbeit der PDS. Das Mitglied berechnet seinen Beitrag selbständig und ist verpflichtet, die Zahlung auf der Grundlage des monatlichen Nettoeinkommens vorzunehmen. Die Höhe des Mindestbeitrages und die Modalitäten der Beitragskassierung regelt die vom Parteitag beschlossene Beitragsrichtlinie. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

(4) Beim Eintritt in die Partei ist ein Beitrag von 5,00 DM zu entrichten.

(5) Der jährliche Finanzplan ist unter Verantwortung der/des Schatzmeisterin/s auszuarbeiten und dem Parteivorstand sowie dem Parteirat zur Beschlußfassung vorzulegen. Zu allen politischen Maßnahmen und Beschlüssen, die finanzielle Aus-

gaben erforderlich machen, sind exakte Finanzierungspläne auszuarbeiten und durch die verantwortlichen Vorstände zu beschließen. Die finanztechnischen Handhabungen sind in der Finanzordnung festgelegt.

(6) Die gewählten Vorstände haben über die Herkunft und die Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei öffentlich Rechenschaft abzugeben. Regelungen zum Jahresabschluß, zur jährlichen Vermögensrechnung und zur Abrechnung des Jahresfinanzplanes sind in der Finanzordnung zu treffen.

(7) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei, bestehend aus Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensrechnung, ist durch den/die Schatzmeister/in dem Wirtschaftsprüfer vorzulegen und an den Präsidenten des Bundestages fristgemäß einzureichen.

XVI. Schlußbestimmung

(1) Das Statut tritt nach Bestätigung durch eine Urabstimmung mit Bekanntgabe des Ergebnisses in Kraft.

(2) Für alle Bestimmungen zu Wahlen bezüglich der Bundesorgane (VIII.) gilt, daß sie erst mit dem 3. Parteitag wirksam werden. Bis dahin behalten die diesbezüglichen Bestimmungen des Parteistatuts des ersten Parteitages der PDS einschließlich seiner Änderungen durch den 2. Parteitag sowie die auf dieser Grundlage durchgeführten Wahlen Gültigkeit.